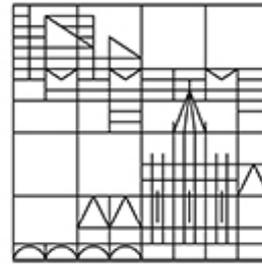


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 21/2010

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in
dem Studiengang
Molekulare Materialwissenschaften mit
akademischer Masterabschlussprüfung**

Vom 25. März 2010

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Materialwissenschaften mit akademischer Masterabschlussprüfung

Vom 25. März 2010

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 517), von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Februar 2010 die nachfolgende Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Materialwissenschaften mit akademischer Masterabschlussprüfung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Bewerbung

Bewerbungen für Studienanfänger sind zum Wintersemester und Sommersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich der erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Form des Antrags

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften ist der überdurchschnittliche akademische Abschluss des Bachelorstudiengangs Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz oder eines mindestens dreijährigen, mit dem Bachelorstudiengang Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz inhaltlich vergleichbaren Studiengangs (Mindestabschluss Bachelor of Science oder äquivalenter akademischer Grad) an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Bei der Anerkennung von B.Sc.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen können besonders qualifizierte Absolventen von Studiengängen aus den Bereichen Chemie, Physik oder Materialwissenschaften zugelassen werden. Die Zulassung kann mit bestimmten Auflagen verbunden werden, die von der Auswahlkommission Molekulare Materialwissenschaften festgelegt werden.
- (3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Darstellung des bisherigen Werdegangs,
 - b) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (mit ECTS-Credits) im Bachelorstudiengang Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz oder in einem mit dem Bachelorstudiengang Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz inhaltlich vergleichbaren Studiengang.
 - c) Bescheinigung über die an der Hochschule, an welcher der in b) genannte erste akademische Abschluss erworben wurde, im Mittel der letzten 3 Studienjahre erzielten durchschnittlichen Abschlussnoten in dem betreffenden Studiengang.
 - d) Bei ausländischen Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse (DSH-Niveau: Stufe 2 oder TestDaF-Niveau: mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen).Ferner, soweit vorhanden:
 - e) Nachweis über eine ggf. nach dem unter b) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit
 - f) Nachweise über Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland
 - g) Nachweise über Preise und Auszeichnungen
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Wenn der Bewerber bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Zusätzlich ist eine tabellarische Übersicht der fehlenden Prüfungsleistungen und der Termine einzureichen, zu denen die Prüfung erfolgen soll. Das Abschlusszeugnis ist spätestens drei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

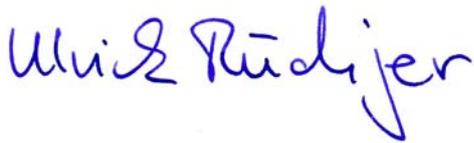
§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der Auswahlkommission Molekulare Materialwissenschaften.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Molekulare Materialwissenschaften.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2010/2011.

Konstanz, 25. März 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -